

MARKT WINZER



Wasserversorgung des Marktes Winzer; Regenwassernutzung und andere Eigenwassergewinnungsanlagen (z. B. Brunnen, Quelfassung usw.)

Der Markt Winzer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine einwandfreie Wasserversorgung gewährleistet wird. Insbesondere dürfen keine Keime und Bakterien in die öffentliche Anlage gelangen. Dies kann sich ergeben, wenn eine private Anlage mit der öffentlichen Wasserversorgung unzulässigerweise verbunden ist.

Für alle an die öffentliche Wasserversorgung (Trinkwasser) angeschlossenen Anwesen besteht grundsätzlich die Verpflichtung den gesamten Wasserverbrauch ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken. Ausgenommen hiervon ist lediglich die ordnungsgemäße Gartenbewässerung.

Die Nutzung von Regen-, Brunnen- oder Quellwasser (Brauchwasser) ist mit Ausnahme der ordnungsgemäßen Gartenbewässerung genehmigungspflichtig. Entsprechende Anträge liegen bei der Marktverwaltung auf.

Nachfolgend werden **Hinweise zur Regenwassernutzung** gegeben, die analog auch für andere Eigenwassergewinnungsanlagen gelten:

1. Bevor die Regenwassernutzung erfolgen kann ist ein Genehmigungsbescheid des Marktes Winzer notwendig. Außerdem sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Trinkwasserverordnung 2001 und DIN 1988 einzuhalten.
2. Eine feste Verbindung oder eine Verbindung über Schläuche zu der öffentlichen Wasserversorgung mit der Regenwassernutzungsanlage darf nicht erfolgen (DIN 1988, Teil 4)
3. Soll bei Regenwassermangel Trinkwasser nachgespeist werden, so darf der Anschluss nur über einen freien Zulauf oder Rohrunterbrecher erfolgen.
Der Mindestabstand zwischen der Austrittsöffnung des Trinkwassersystems und höchstmöglichem Brauchwasserstand beträgt 20 mm. Der Überlauf des Brauchwasserspeichers ist bei einem Anschluss zum öffentlichen Kanalnetz gemäß DIN 1986 zu sichern. Bei einem vorhandenen öffentlichen Kanalanschluss ist eine Abwasserzähler zu installieren.
4. Die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme müssen, soweit diese nicht in der Erde verlegt sind, farblich unterschiedlich gekennzeichnet sein (DIN 2403). Außerdem sind die Entnahmestellen für Brauchwasser schriftlich (DIN 1988, Teil 2) oder bildlich (Verbotszeichen V5, DIN 4844, Teil 1) zu kennzeichnen.
Speicherbehälter über 50 Kubikmeter unterliegen zusätzlich der Baugenehmigungspflicht.
5. Der Markt Winzer ist berechtigt das Brauchwassersystem incl. Speicher auch nach der Inbetriebnahme wiederholt zu überprüfen. Werden dabei Mängel festgestellt, die die Sicherheit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gefährden können, ist der Markt berechtigt Auflagen festzusetzen oder die Anlage ganz oder zum Teil außer Betrieb zu setzen.